

Finanzen

Zum ersten Mal bestätigt eine Finanzbehörde die Erhöhung der Annehmlichkeitengrenze auf 60 Euro.

Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins dürfen keine unentgeltlichen Zuwendungen (= Geschenke) aus Vereinsmitteln erhalten. Das gilt nach Ziffer 10 zu § 55 Anwendungserlass zur Abgabenordnung nicht, „soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.“

Welche betragsmäßige Grenze sich daraus ergibt, hat die Finanzverwaltung nicht einheitlich geklärt. Mit Verweis auf R 19.6 Lohnsteuer-Richtlinien wurde meist von 40 Euro ausgegangen.

Durch die Lohnsteueränderungsrichtlinien werden aber dem die Grenzbeträge für solche Aufmerksamkeiten zum 1.1.2015 angehoben. Präsente und weitere Geschenke des Arbeitgebers zum Geburtstag oder anderen persönlichen Anlässen oder bei Betriebsveranstaltungen sind demnach bis zu einem Wert von 60 Euro steuerfrei.

Ob damit auch die 40-Euro-Grenze für Zuwendungen an Mitglieder steigt war bisher unklar. Nun hat erstmals ein Landesfinanzministerium bestätigt, dass hier künftig 60 Euro zulässig sein sollen.

Bei Aufmerksamkeiten an Vereinsmitglieder wird dabei zwischen persönlichen und Vereinsanlässen unterschieden. Bei Zuwendungen aus einem persönlichen Grund wie Geburtstag, Hochzeit oder Jubiläum sind jeweils Sachzuwendungen bis zu 60 Euro erlaubt. In begründeten Einzelfällen darf diese Summe auch überschritten werden. Bei Zuwendungen im Rahmen besonderer Vereinsereignisse wie eine Weihnachtsfeier oder ein Ausflug gilt die Grenze pro Mitglied und Jahr.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 21.3.2019

Hinweis

Bundesweit gibt es keine einheitliche Regelung, wie die Abgabenordnung bei Aufwendungen für Vereinsmitglieder konkret auszulegen ist. Daher sind jeweils die Länder dafür zuständig, zu entscheiden, in welcher Höhe Zuwendungen als angemessen gelten.